

Haushaltssatzung der Stadt Lengerich für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Lengerich mit Beschluss vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Lengerich voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.996.090 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.614.933 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	302.700 EUR
somit auf	61.312.233 EUR

Der Gesamtbetrag der Erträge von 58.996.090 EUR beinhaltet außerordentliche Erträge in Höhe von 6.984.000 EUR aus der Isolierung der infolge des Krieges gegen die Ukraine voraussichtlich entstehenden Belastungen des Jahres 2023.

- im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	39.122.790 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mit	60.895.713 EUR
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand	302.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.363.720 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.866.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.675.680 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.021.600 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 GO NRW wird in folgenden Teilplänen abgebildet:

01111030 Personalwesen	150.000 EUR
01111060 Gebäudemanagement	82.000 EUR
12541010 Gemeindestraßen	20.300 EUR
12546010 Parkeinrichtungen	50.400 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
12.502.680 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
3.650.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
2.316.143 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
9.000.000 EUR
festgesetzt.

§ 6

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	286 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	528 v.H.
2	Gewerbesteuer auf	442 v.H.

§ 7

1. Die im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehenen Stellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber umgewandelt.
2. Die im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehenen Stellen entfallen beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber bzw. beim Einrücken des Stelleninhabers in eine frei werdende Stelle.
3. Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 8

1. Als unerheblich im Sinne des § 83 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen, die
 - a) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
 - b) zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 - c) sich auf inneren Verrechnungsverkehr oder Jahresabschlussbuchungen beziehen,
 - d) in sonstigen Fällen den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.
2. Als unerheblich im Sinne des § 85 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die den Betrag von 10.000 € nicht überschreiten.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO NRW wird auf 30.000 € (Summe der jährlichen Ein- und Auszahlungen je Investition) festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 06.01.2023 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 31.01.2023 hat der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde die vom Rat der Stadt Lengerich beschlossene Haushaltssatzung bestätigt und der Bekanntmachung nach § 80 Abs. 5 GO NRW zugestimmt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Lengerich, Tecklenburger Str. 2, Fachdienst Finanzen, Steuern und Kasse, verfügbar gehalten und ist auch unter der Adresse www.lengerich.de im Internet einsehbar.

Die Unterlagen kann jedermann während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

49525 Lengerich (Westf.), den 01.02.2023

Der Bürgermeister
gez. Möhrke